

Feuerwehrgesetz der Gemeinde Untervaz

Die Gemeinde Untervaz erlässt aufgrund von Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, sowie gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Gemeindeverfassung dieses Feuerwehrgesetz.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit des Feuerwehrverbandes Calanda oder kantonalen Organe fallen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Feuerwehrverbandes Calanda fallen.

Artikel 3 Übergeordnetes Recht

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über Recht, die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Artikel 4 Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

Feuerwehrdienstpflicht

Artikel 5 Grundsatz

Feuerwehrpflichtig sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Artikel 6 Dienstdauer

Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahr des erfüllten 45. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf Regelungen treffen.

Artikel 7 Dienstleitung

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

Artikel 8 Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Artikel 9 Einteilung

Es besteht kein Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Die Gemeinden schlagen dem Feuerwehrverband mögliche Angehörige der Feuerwehr als Kandidaten vor.

Für den Vorschlag sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen sowie die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz mitzubedenken. Bei ungenügendem Einsatz kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Artikel 10 Weiterausbildung

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Artikel 11 Sollbestand

Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Verbandsvorstand den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Verbandsgemeinden sowie nach den Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes.

Artikel 12 Befreiung vom aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Gemeindevorstandsmitglieder

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen befreien:

- Geistliche und Ordenspersonen
- Angehörige der Kantonspolizei
- IV-Rentner mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 %, was einer halben IV-Rente entspricht
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- Mütter, 6 Monate vor und nach der Geburt des Kindes
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- Studierende mit einem maximalen Arbeitspensum von 50 %

Pflichtersatz

Artikel 13 Grundsatz

Feuerwehrpflichtige, die weder im Feuerwehrverband Calanda noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich einen Pflichtersatz zu entrichten.

Wer in einem Jahr unentschuldigt 50 % der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen den Pflichtersatz zu entrichten.

Artikel 14 Befreiung vom Pflichtersatz

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit sind:

- Gemeindevorstand
- Geistliche oder Ordenspersonen
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- Mütter, 6 Monate vor und nach der Geburt des Kindes
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- IV-Rentner mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 %, was einer halben IV-Rente entspricht
- Studierende mit einem maximalen Arbeitspensum von 50 %

Artikel 15 Festsetzung des Pflichtersatzes

Die Pflichtersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.00 und im Maximum Fr. 500.00.

Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Abgabe aufgrund der jeweiligen Verhältnisse und in Berücksichtigung des Bedarfes der Feuerwehr fest.

Artikel 16 Verwendung

Der Ertrag der Ersatzabgaben und Bussen fliesst in die Gemeindekasse.

Organisation

Artikel 17 Oberaufsicht

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in ihren Kompetenzbereich fällt.

Artikel 18 Aufgaben und Zuständigkeiten

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 6
2. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr nach Art. 11
3. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12
4. Befreiung von der Ersatzpflicht gemäss Art. 14
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15
6. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Artikel 19 Gemeindepersonal

Der Brunnenmeister oder eine Stellvertretung hat sich im Schadenfall sofort beim Platzkommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommando.

Der Brunnenmeister kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben oder dem Feuerwehrkommando zu melden.

Artikel 20 Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr bis 21.45 Uhr Zutritt zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Artikel 21 Alarmierungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrruf 118 zu alarmieren.

Artikel 22 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Artikel 23 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Artikel 24 Inkraftsetzung

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Bestehen Widersprüche zu anderen kommunalen Erlassen, geht das vorliegende Feuerwehrgesetz vor.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. September 2008.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Hans Wolf

sig. Irene Hitz

Genehmigt durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden:

Chur, 19.02.2009

Die Vorsteherin:

sig. Barbara Janom Steiner